# Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
öffentlich	FB 02	S0034/09	29.01.2009
zum/zur			
A0244/08 – Bündnis 90/Die Grünen			
Bezeichnung			
Verwendung von HH-Ausgaberesten	Tı	NE	
D. Ol. III	ı		
Der Oberbürgermeister	24.02.2009		
Finanz- und Grundstücksausschuss	11.03.2009		
Stadtrat	26.	03.2009	

# Kurztitel: "Verwendung von HH-Ausgaberesten"

### Der Stadtrat möge beschließen:

Der Stadtrat behält sich den Grundsatz vor, abschließend über die Verwendung aller Haushaltsausgabereste (HAR) eines jeden vergangenen Haushaltsjahres mit Beginn des HH-Jahres 2009 zu entscheiden.

Die Vorschlagsinitiative zur Verwendung aller Mittel aus Haushaltsausgaberesten (HAR) obliegt dem Ausschuss für Finanzen und Grundstücksverkehr.

Die Fachausschüsse sind bei der Entscheidung der jeweiligen Mittelverwendung durch den Ausschuss für Finanzen und Grundstücksausschuss einzubeziehen.

Der Oberbürgermeister ist angehalten, den Stand (die Summe) der HAR dem Stadtrat uneingeschränkt zur 1. Sitzung des Ausschusses im Monat Februar 2009 erschöpfend vorzulegen und dem Ausschuss untersetzt offen zu legen, wofür er einen belegbaren Verwendungszweck beantragt.

#### Begründung:

Für 2007 muss konstatiert werden, dass Mittel des Vermögenshaushaltes in Höhe von 17.620.100,- € im laufenden HH-Jahr nicht verwendet wurden. Das entspricht fast 20% des Vermögenshaushaltes. Eine derartige Arbeitsweise ist nicht akzeptabel, zumal auch manche Ausgabeanteile über Jahre hingezogen werden.

Weitere Begründungen erfolgen mündlich.

#### **Antwort:**

## Zu dem o. g. Antrag ist folgendes festzustellen:

Im Ergebnis stehen dem Antrag A0244/08 die Regelungen der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg entgegen.

Zunächst sind Haushaltsausgabereste im Sinne § 45 Nr. 10 GemHVO nicht ausgeschöpfte Ausgabeansätze einer Maßnahme, die am Jahresende nicht verfallen, sondern in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Entsprechend des Haushaltsgrundsatzes der Jährlichkeit und zeitlichen Bindung gelten Ausgabeansätze nur für ein Jahr. Dieser Grundsatz wird durch die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen
durchbrochen. Grundsätzlich verfallen nicht verbrauchte Ausgabeansätze mit Ablauf des Haushaltsjahres. Unter Berücksichtigung des § 19 der GemHVO darf jedoch eine Gemeinde beim
Jahresabschluss Haushaltsausgabereste bilden. Wird ein Haushaltsausgaberest gebildet, dann
sind diese übertragbaren Mittel von der zeitlichen Bindung befreit und bleiben im folgenden Jahr
verfügbar. Für die betreffende Ausgabe muss also kein erneuter Haushaltsansatz gebildet werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 der GemHVO bleiben im Vermögenshaushalt (Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen) die Ausgabeansätze bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Die Bildung von Haushaltsausgaberesten ist ein laufendes Geschäft der Verwaltung. Die Entscheidung über die Höhe der im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt zu bildenden Haushaltsausgaberesten bleibt dem Oberbürgermeister unter Beachtung der Gesamthaushaltssituation vorbehalten. So wird es jährlich vom Stadtrat beschlossen (Haushaltsplan – Grundsätze zum Haushaltsplan).

Die Grundlage für die Bildung von Haushaltsausgaberesten bilden:

- 1. Vorliegende Ausschreibungen, Submissionen, Vergaben bzw. bereits bestehende Verträge.
- 2. Vorliegender Stadtratsbeschluss und Bewilligungsbescheid zu Fördermitteln einer Investitionsmaßnahme.
- 3. Vorliegender Stadtratsbeschluss und laufender Fördermittelantrag ohne Bewilligungsbescheid mit Nachweis der Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahmen im Haushaltsplan und im mittelfristigen Finanzplan (Maßnahme muss im Haushaltsplan des laufenden Jahres bzw. Folgejahres veranschlagt sein.).

Bei der Bewilligung der Fördermittel ist die LH Magdeburg verpflichtet, die Finanzierung im Voraus nachzuweisen. Wird die Finanzierung nicht nachgewiesen, wird der Zuwendungsbescheid nicht erteilt. Damit würde für die LH Magdeburg ein wirtschaftlicher Schaden entstehen. Dies wurde auch durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung 2007 zum Ausdruck gebracht, in dem erheblich geförderte Maßnahmen (Zuwendungsquote von mindestens 70 %) als unabweisbar eingestuft wurden.

# 4. Angekündigte Nachträge, offene Schlussrechnungen oder offene Rechtsstreitigkeiten.

In den Erläuterungen zur GemHVO (§ 19) wird die Übertragbarkeit nachfolgend definiert: "Die Übertragbarkeit von Haushaltsausgaberesten setzt voraus, dass bei der Übertragung der Mittel das Vorhaben, für das die Mittel veranschlagt wurden, in Angriff genommen ist oder dass erkennbar sein muss, dass es in absehbarer Zeit durchgeführt werden soll. Es dürfen Ausgaben für Maßnahmen nicht im Haushaltsplan veranschlagt werden, wenn nicht die feste Absicht besteht, die Maßnahme im Haushaltsjahr in Angriff zu nehmen und die dafür eingesetzten Mittel auszugeben. Bei der Übertragung von Ausgabemitteln kann es sich deshalb nur um Fälle handeln, in denen zwingende Gründe für eine zeitliche Verschiebung der Leistung der Ausgabe vorliegen".

Die eingereichten Anträge auf Bildung von Haushaltsausgaberesten werden im FB Finanzservice in Bezug auf die beantragten Summen (z. B. Einhaltung des beschlossenen Gesamtwertumfanges) sowie der eingereichten Begründungen (Verträge usw.) geprüft. Danach werden die beantragten Haushaltsausgabereste dem Oberbürgermeister gemäß Kriterienkatalog zur Entscheidung und Genehmigung vorgelegt.

Die Frage der Übertragbarkeit bzw. der Verwendung von Haushaltsausgaberesten ist ein Anwendungsfall des § 97 Gemeindeordnung LSA (über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen).

Sofern über die Verwendung von Haushaltsausgaberesten entschieden werden muss, weil die Mittel für andere Projekte oder Vorhaben verwendet werden sollen, ist die Zuständigkeitsregelung in § 97 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt i. V. mit der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg zu beachten. Für diesen Fall ist die Kassenwirksamkeit im laufenden Haushaltsjahr sicherzustellen, da per APL/ÜPL verwendete Haushaltsausgabereste nicht in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden dürfen.

Im Ergebnis bedarf die Verwendung von "freien" Haushaltsausgaberesten dann der Zustimmung des Stadtrates, wenn die Haushaltsausgabereste nach Umfang oder Bedeutung **erheblich** sind, anderenfalls ist der Oberbürgermeister oder der Finanz- und Grundstücksausschuss zuständig.

Der Begriff "Erheblichkeit" wurde in der Hauptsatzung durch festgelegte Wertgrenzen präzisiert. Nach § 11 Abs. 4 Hauptsatzung kann der Oberbürgermeister zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben zustimmen, soweit im Einzelfall der Betrag von 250.000 EUR nicht überschritten wird.

Der Finanz- und Grundstücksausschuss entscheidet in der Spanne von 250.000 EUR bis zu 500.000 EUR (§ 8 Abs. 2 Ziffer 1 der Hauptsatzung) und erst darüber hinaus der Stadtrat selbst nach der Festlegung in der Hauptsatzung.

Die vorgeschlagene Verfahrensweise im Antrag setzt somit erst einmal eine Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg voraus, die aufgrund des erforderlichen Genehmigungsverfahrens nicht bis zum Februar 2009 umsetzbar wäre. Selbst wenn die Hauptsatzung geändert werden würde, wäre wiederum einer Präzisierung in der Hauptsatzung erforderlich, ab welcher Höhe Haushaltsausgabereste als <u>erheblich</u> (§ 97 Abs. 1 Satz 2 GO LSA) anzusehen sind und der Zustimmung des Stadtrates bedürfen.

Weiterhin steht der Festlegung im Antrag, dass der Stand (die Summe) der HAR dem Stadtrat uneingeschränkt zur 1. Sitzung des Ausschusses im Monat Februar 2009 durch den Oberbürgermeister erschöpfend vorzulegen ist, § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung entgegen. Nach dieser Regelung besteht eine halbjährliche (jedoch keine genau zeitlich untersetzte) Informationspflicht des Oberbürgermeisters gegenüber dem Finanz- und Grundstücksausschuss. Wann der OB die Festlegung des "Halbjahres" vollzieht/umsetzt, ist nicht näher festgelegt und korrespondiert hier mit gesetzlichen Fristen. Nach den Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung (zu § 19 VV-GemHVO) entscheidet der Stadtrat über die Höhe der zu bildenden Budget-Haushaltsausgabereste im Rahmen seines Etatrechts grundsätzlich im Rahmen der Jahresrechnung. Nach § 108 Abs. 1 alt/ § 108 a Abs. 1 neu GO LSA soll die Jahresrechnung innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Die Abforderung des Standes der Haushaltsausgabereste bereits im Monat Februar greift hier in durch Gesetz vorgegebene Fristen an die Verwaltung ein, die die Jahresrechnung im April dem Stadtrat vorzulegen hat.

#### Zimmermann